

SOLARGESETZ BERLIN FORMULAR 2

Erfüllung der Solarpflicht durch Installation einer Solarthermie-Anlage

Dieses Formular ist auszufüllen, wenn Eigentümerinnen und Eigentümer die Solarpflicht dadurch erfüllen, dass sie eine solarthermische Anlage entsprechend § 5 Absatz 2 Solargesetz Berlin installieren.

AUFBEWAHRUNG UND VORLAGE

Das Formular muss – in Papierform oder als Datei – mindestens zehn Jahre ab Fertigstellung des Gebäudes oder des wesentlichen Umbaus des Daches aufbewahrt werden. Es muss dem Bauaufsichtsamt des Bezirks, in dem das Gebäude steht, vorgelegt werden, wenn dies verlangt wird.

STICHPROBEN

Die Bauaufsichtsämter wählen jährlich zur Überprüfung, ob die Solarpflicht erfüllt wurde, Stichproben aus den im vorangegangenen Jahr neu errichteten Gebäuden und aus den Gebäuden, bei denen im vorangegangenen Jahr das Dach wesentlich umgebaut wurde, aus. Stellen die Bauaufsichtsämter dabei fest, dass die Solarpflicht nicht erfüllt wurde, verlangen sie, dass die Solaranlage innerhalb eines Jahres nachgerüstet wird.

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN UND GELDBUSSEN

Erfüllen Eigentümerinnen und Eigentümer, die von der Solarpflicht betroffen sind, die Solarpflicht vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, handeln sie ordnungswidrig. Das gleiche gilt, wenn Eigentümerinnen und Eigentümer nicht nachweisen können, dass sie die Solarpflicht erfüllt haben, das heißt, wenn sie dieses Formular nicht vorlegen können, obwohl sie von der Solarpflicht betroffen sind.

Eigentümerinnen und Eigentümer handeln auch ordnungswidrig, wenn sie wider besseres Wissen in diesem Formular unrichtige Angaben machen oder unrichtige Unterlagen vorlegen. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in folgender Höhe geahndet werden:

Ein- und Zweifamilienhäuser:	bis zu 5.000 €
Mehrfamilienhäuser:	bis maximal 25.000 €
Nichtwohngebäude:	bis zu 50.000 €



1. AUSKÜNFTEN ZUR EIGENTÜMERIN/ZUM EIGENTÜMER DES GEBÄUDES

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefon

E-Mail-Adresse

Ich bin Eigentümerin/Eigentümer eines nicht öffentlichen Gebäudes.

DEFINITION:

Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht öffentlichen Gebäuden sind alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden, die nicht in den Geltungsbereich des Berliner Energiewendegesetzes vom 22. März 2016 (GVBl. S. 122), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Oktober 2017 (GVBl. S. 548) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung fallen. [Das Berliner Energiewendegesetz wurde zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.08. 2021 (GVBl. S.989) und heißt nun Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz.]

2. AUSKÜNFTEN ZUM GEBÄUDE

DEFINITION:

Gebäude sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen, gemäß § 2 Absatz 2 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist.

2.1 STANDORT DES GEBÄUDES

Straße, Hausnummer

Berlin

Postleitzahl, Ort

2.2 ART DER BAUMASSNAHME

a) Neuerrichtung

Mit der Baumaßnahme wurde nach dem 31. Dezember 2022 begonnen.

Gebäude fertiggestellt am: _____ (Datum)

Inbetriebnahme der Solarthermie-Anlage ab: _____ (Datum)

INFO:

Baubeginn: Unter Baubeginn ist die Aufnahme der Bauarbeiten zu verstehen, die der Ausführung des Bauvorhabens einschließlich Baugrubenaushub objektiv unmittelbar dienen. Das Abstecken der Grundfläche oder die Errichtung einer Baustelle stellt beispielsweise noch keinen Baubeginn dar, da es sich hierbei lediglich um vorbereitende Maßnahmen handelt, die den eigentlichen bauausführenden Arbeiten vorausgehen.

Fertigstellung: Ein Neubau ist grundsätzlich fertiggestellt, wenn die Bauarbeiten vollständig abgeschlossen sind. Die Installation der Solarthermie-Anlage muss spätestens ab der Fertigstellung des Gebäudes erfolgen.

Inbetriebnahme: Die Inbetriebnahme der Solarthermie-Anlage muss bei Neubauten ab Beginn der Nutzung des Gebäudes erfolgen. Nach dem Bauordnungsrecht ist die Nutzung eines Gebäudes erst dann gestattet, wenn das Gebäude selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind.

b) Wesentlicher Umbau des Daches

Mit dem wesentlichen Umbau des Daches wurde nach dem 31. Dezember 2022 begonnen.

Umbauten des Daches fertiggestellt am: _____ (Datum)

Inbetriebnahme der Solarthermie-Anlage ab: _____ (Datum)

INFO:

Wesentliche Umbauten des Daches sind Änderungen an der Dachfläche, bei der die wasserführende Schicht (Dachhaut) durch Dachausbau, Dachaufstockung oder grundständige Dachsanierung erheblich, also zu mehr als 50 Prozent der gesamten Fläche, erneuert wird.

Baubeginn wesentliche Umbauten des Daches: Die Aufnahme der Bauarbeiten ist entscheidendes Kriterium und nicht bereits die Aufstellung eines Gerüsts. Baubeginn ist daher bei Erneuerung der Dachhaut der Tag, an dem die ausführende Firma mit den Arbeiten am Dach beginnt.

Fertigstellung: Bei Bestandsbauten muss die Solarthermie-Anlage spätestens ab dem Abschluss der Arbeiten des wesentlichen Dachumbaus installiert werden.

Inbetriebnahme: Bei wesentlichen Umbauten des Daches eines Bestandsgebäudes muss die Inbetriebnahme der Solarthermie-Anlage ab Fertigstellung der Umbauten erfolgen. Sofern die Nutzung des Gebäudes während der Baumaßnahmen unterbrochen wurde, gilt die Pflicht zur Inbetriebnahme der Anlage abweichend davon erst ab Beginn der Nutzung des Gebäudes.

2.3 GRÖSSE UND ART DES GEBÄUDES

Nutzfläche des Gebäudes: _____ Quadratmeter

DEFINITION:

Nutzfläche ist gemäß § 3 Nr. 26 Gebäudeenergiegesetz

- a) bei Wohngebäuden die Gebäudenutzfläche
- b) bei Nichtwohngebäuden die Nettogrundfläche

INFO:

Hat das Gebäude eine Nutzungsfläche bis einschließlich 50 Quadratmeter, muss die Solarpflicht nicht erfüllt werden.

Nachweis: Die Größe der Nutzungsfläche ist durch Pläne oder Flächenberechnungen nachzuweisen. Die Nutzungsfläche eines Gebäudes ist in Zweifelsfällen nach der DIN 277-1 in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen.

Das Gebäude ist

- keine unterirdische bauliche Anlage
- keine Unterglasanlage oder kein Kulturbau für Aufzucht, Vermehrung und Verkauf von Pflanzen (Gewächshaus)
- keine Traglufthalle oder kein Fliegender Bau
- keine Garage oder Nebenanlage, die sich mit einem anderen Gebäude auf einem Grundstück befindet, durch das die Solarpflicht erfüllt wird.

INFO:

Für die genannten Gebäude gilt die Solarpflicht nicht.

2.4 NUTZUNG DES GEBÄUDES

- Wohngebäude mit maximal zwei Wohnungen
- Wohngebäude mit mehr als zwei Wohnungen
- Nichtwohngebäude

INFO:

Wohngebäude sind Gebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen, einschließlich Wohn-, Alten- oder Pflegeheime sowie ähnliche Einrichtungen.

2.5 WÄRME- UND KÄLTEENERGIEBEDARF DES GEBÄUDES

a) Nur auszufüllen, wenn es sich um einen Neubau handelt:

Geschätzter jährlicher Wärme- und Kälteenergiebedarf: _____ Kilowattstunden

DEFINITION:

Wärme- und Kälteenergiebedarf ist gemäß § 3 Nr. 31 Gebäudeenergiegesetz die Summe aus

- a) der zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasserbereitung jährlich benötigten Wärmemenge, einschließlich des thermischen Aufwands für Übergabe, Verteilung und Speicherung der Energiemenge und
- b) der zur Deckung des Kälteenergiebedarfs für Raumkühlung jährlich benötigten Kältemenge, einschließlich des thermischen Aufwands für Übergabe, Verteilung und Speicherung der Energiemenge.

NACHWEIS:

Es ist der Nachweis aufzubewahren, mit dem gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen wird, dass die Solarthermieflicht nach § 35 Gebäudeenergiegesetz (www.gesetze-im-internet.de/geg/_35.html) erfüllt wird. Dem zuständigen Bauaufsichtsamt muss der Nachweis auf Verlangen vorgelegt werden.

b) Nur auszufüllen, wenn es sich um einen wesentlichen Umbau handelt:

Jährlicher Wärme- und Kälteenergiebedarf: _____ **Kilowattstunden**

DEFINITION:

Wärme- und Kälteenergiebedarf ist gemäß § 3 Nr. 31 Gebäudeenergiegesetz die Summe aus

- a) der zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasserbereitung jährlich benötigten Wärmemenge, einschließlich des thermischen Aufwands für Übergabe, Verteilung und Speicherung der Energiemenge und
- b) der zur Deckung des Kälteenergiebedarfs für Raumkühlung jährlich benötigten Kältemenge, einschließlich des thermischen Aufwands für Übergabe, Verteilung und Speicherung der Energiemenge.

NACHWEIS:

Aus dem Nachweis oder den Nachweisen muss hervorgehen, wie hoch der Wärmeenergiebedarf und der Kälteenergiebedarf des Gebäudes in dem Jahr war, das dem Beginn des wesentlichen Umbaus vorausging.

3. AUSKÜNFTE ZUR SOLARTHERMISCHEN ANLAGE**3.1 ERZEUGTE WÄRME- UND KÄLTEENERGIE**

Geschätzte Wärme- und Kälteenergie, die durch die solarthermische Anlage pro Jahr

erzeugt wird: _____ **Kilowattstunden**

Dies entspricht: _____ **Prozent des Wärme- und Kälteenergiebedarfs**

NACHWEISE:

aa) Wenn es sich um einen Neubau handelt: Es ist der Nachweis aufzubewahren, mit dem gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen wird, dass die Solarthermiepflicht nach § 35 Gebäudeenergiegesetz (www.gesetze-im-internet.de/geg/_35.html) erfüllt wird. Dem zuständigen Bauaufsichtsamt muss der Nachweis auf Verlangen vorgelegt werden.

bb) Wenn das Dach wesentlich umgebaut wurde: Aus dem Nachweis oder den Nachweisen muss hervorgehen, wie viel Wärme- und Kälteenergie die solarthermische Anlage voraussichtlich im Jahr erzeugen wird. Diese Angaben sind z. B. dem Produktblatt zur Anlage oder dem Angebot/der Rechnung des Installateurs zu entnehmen.

3.2 APERTURFLÄCHE

DEFINITION:

Aperturfläche ist gemäß § 3 Nr. 2 Gebäudeenergiegesetz die Lichteintrittsfläche einer solarthermischen Anlage.

a) Nur auszufüllen, wenn es sich um ein Wohngebäude mit höchstens zwei Wohnungen handelt:

Aperturfläche: _____ Quadratmeter

NACHWEISE:

aa) Wenn es sich um einen Neubau handelt: Es ist der Nachweis aufzubewahren, mit dem gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen wird, dass die Solarthermiepflicht nach § 35 Gebäudeenergiegesetz (www.gesetze-im-internet.de/geg/_35.html) erfüllt wird. Dem zuständigen Bauaufsichtsamt muss der Nachweis auf Verlangen vorgelegt werden.

bb) Wenn das Dach wesentlich umgebaut wurde: Aus dem Nachweis oder den Nachweisen muss hervorgehen, wie viel Wärme- und Kälteenergie die solarthermische Anlage voraussichtlich im Jahr erzeugen wird. Diese Angaben sind z. B. dem Produktblatt zur Anlage oder dem Angebot/der Rechnung des Installateurs zu entnehmen.

b) Nur auszufüllen, wenn es sich um ein Wohngebäude mit mehr als zwei Wohnungen handelt:

Aperturfläche: _____ Quadratmeter

NACHWEISE:

aa) Wenn es sich um einen Neubau handelt: Es ist der Nachweis aufzubewahren, mit dem gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen wird, dass die Solarthermiepflicht nach § 35 Gebäudeenergiegesetz (www.gesetze-im-internet.de/geg/_35.html) erfüllt wird. Dem zuständigen Bauaufsichtsamt muss der Nachweis auf Verlangen vorgelegt werden.

bb) Wenn das Dach wesentlich umgebaut wurde: Aus dem Nachweis oder den Nachweisen muss hervorgehen, wie viel Wärme- und Kälteenergie die solarthermische Anlage voraussichtlich im Jahr erzeugen wird. Diese Angaben sind z. B. dem Produktblatt zu der Anlage oder dem Angebot/der Rechnung des Installateurs zu entnehmen.

Eigenhändige Unterschrift